



## Richtlinie

### Nationalpark – Förderung zur „Erhaltung der Kulturlandschaft“

Die Grundeigentümer, die Grundeigentümerinnen bringen Flächen in den Nationalpark Hohe Tauern ein, welcher

- ein Schutzgebiet der Kat. II (Nationalparke) entsprechend den Richtlinien der IUCN ist,
- einen Teil des kohärenten europäischen ökologischen „Natura 2000“-Netzes gemäß der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie bildet und
- einen Beitrag Österreichs zur Erhaltung des Weltkulturerbes gemäß Art. 15a B-VG leistet.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Salzburger Nationalparkgesetzes 2014 (S.NPG) bekennt sich das Land Salzburg zum Vertragsnaturschutz als Ergänzung der in diesem Gesetz und in den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen vorgesehenen Schutzbestimmungen. Anstelle oder neben hoheitsrechtlichen Maßnahmen sind daher vom Salzburger Nationalparkfonds auch privatrechtliche Vereinbarungen zur Umsetzung der Nationalparkziele anzustreben.

Mehrbelastungen auf Grund von Managementmaßnahmen, die über die hoheitlichen Ge- und Verbote im Bereich der Land- und Forstwirtschaft hinausgehen, sind gemäß § 27 Abs.3 S.NPG im Wege des Vertragsnaturschutzes abzugelten.

Zur Erhaltung und Pflege der Almflächen als naturnahe Kulturlandschaft, die sich mit einer hohen landschaftlichen Schönheit und mit einer hohen Biodiversität auszeichnet, werden vom Salzburger Nationalparkfonds im Bereich „Erhaltung der Kulturlandschaft“ gemäß § 29 S.NPG Förderungen für folgende Maßnahmen gewährt, wobei die „Allgemeinen Richtlinien betreffend die Gewährung von Förderungsmitteln des Salzburger Nationalparkfonds“ mit folgenden Maßnahmen anzuwenden sind:

## 1. Abgeltung von Mehrbelastungen nach § 27 S.NPG

Diese Abgeltung wird für das Einbringen nachhaltig genutzter Almflächen bzw. landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen (Almanger, Hutweiden) in den Nationalpark Hohe Tauern unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

**1 a) Der Förderungswerber, die Förderungswerberin gestattet, in vorheriger Abstimmung mit dessen betrieblichen** Notwendigkeiten (räumlich und zeitlich; insbesondere Forst-, Landwirtschaft und Jagd betreffend) dem Salzburger Nationalparkfonds:

- die Aufstellung von Nationalpark-Kennzeichnungstafeln;
- die Durchführung von wissenschaftlichen und planerischen Arbeiten vorbehaltlich der Beschlüsse darüber im Nationalparkkuratorium

Einer gesonderten Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers, der jeweiligen Grundeigentümerin bedürfen:

- bauliche Maßnahmen und das fixe Aufstellen von Lehrwegtafeln, Geräten und Messinstrumenten samt den damit verbundenen gesonderten Abgeltungen.





**1 b) Der Förderungswerber, die Förderungswerberin akzeptiert** die mit dem Einbringen der Almfutterflächen und der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Nationalpark Hohe Tauern verbundenen Erschwernisse:

- vermehrte Transaktionskosten und Transaktionsaufwand (Mühewaltung für notwendige Ansuchen und Bewilligungen, Einholung von Informationen über nationalparkrechtliche Bestimmungen).
- Beeinträchtigungen durch erhöhtes Besucheraufkommen
- verstärkte Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Einschränkungen durch die Anlegung der strengen Maßstäbe im Rahmen der Bewilligungsverfahren nach dem Salzburger Nationalparkgesetz wie zum Beispiel
  - Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Maßnahmen
  - Holznutzungen in der Kernzone über plenterartige Entnahmen hinaus
  - Hubschraubertransporte
  - Energieanlagen für die Eigenversorgung
  - Anpassung von Anlagen an den Stand der Technik
  - Errichtung von Materialseilbahnen
  - Schotternutzung
  - Zeltplatzbereitstellung

Diese Abgeltung nach 1 a) und 1 b) beträgt **€ 11,50 pro ha Netto-Almfutterfläche** und die als Nachweide genutzte Mähfläche der Alm (Almanger) sowie Hutweiden laut Mehrfachantrag-Flächen im Schutzgebiet.

## 2. Förderung zur Erhaltung der Kulturlandschaft nach § 29 S.NPG

**2 a) Der Förderungswerber, die Förderungswerberin leistet** den Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft durch eine zeitgemäße Almwirtschaft, die durch die Erwartungshaltung der Gesellschaft gerade im Nationalpark als Schutzgebiet unter laufender Beobachtung jener Bevölkerungsgruppen steht, die den Nationalpark überwiegend zu Erholungs- oder Forschungszwecken nutzen.

**2 b) Der Förderungswerber, die Förderungswerberin verpflichtet sich** im Rahmen dieses Fördervertrages zu:

- Bewirtschaftung seiner/ihrer im Nationalpark gelegenen Alm unter Einhaltung der Bestimmungen des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) für die Maßnahme „Alpung und Behirtung“. Damit besteht auch der Verzicht auf die Ausbringung chemischer Pflanzenschutzmittel. Die Einhaltung der Bestimmungen des Österreichischen Umweltprogrammes (ÖPUL) 2015 ist jedoch nicht Teil der Förderung „Erhaltung der Kulturlandschaft“.  
Dabei gilt für die Bestoßung mit kleinen Wiederkäuern:
  - Abtrieb der Tiere von den Weideflächen bis spätestens 14. September
  - tierärztliche Bestätigung über äußere und innere Parasitenfreiheit sowie Freiheit von Moderhinke und Räude
  - Sicherung der Standorttreue durch regelmäßige Beaufsichtigung und Auslegung von Salz
  - Einhaltung der Auftriebsrechte laut urkundlichen Weiderechten;
- einer pfleglichen, im Sinne des abgestuften Wiesenbaus, Beweidung der Almflächen (Fettweiden intensiv, Magerweiden mäßig intensiv, Feuchtfelder, Moore und primäre Rasen maximal extensiv);





- einem sachgemäßen Umgang mit Wirtschaftsdünger:  
Almflächen werden grundsätzlich mit dem auf der Alm anfallenden Mist/Jauche/Gülle gedüngt.  
Nur auf Alm-Teilflächen mit negativer Nährstoffbilanz und Almangern im Rahmen von behördlich bewilligten oder nicht bewilligungspflichtigen Rekultivierungen kann auch nicht auf der Alm anfallender Festmist verwendet werden.  
Der Wirtschaftsdünger wird dem abgestuften Wiesenbau entsprechend verteilt.  
Die Ausbringung erfolgt unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis.
- einer landschaftsschonenden Lagerung von Siloballen.
- Sauberhaltung der Almlandschaft (z. B. Entfernung alter funktionsloser Stacheldrahtzäune, kein dauerhaftes Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten außerhalb des Almensembles);
- Liegenlassen von Kadavern verendeter Haustiere, sofern sie aus seuchen-hygienischen Gründen und zum Schutz von Grundwasser, Fließgewässer und stehender Gewässer unbedenklich sind und abseits von Wegen und (Viehtrieb-) Steigen liegen;

Die Förderung nach 2 a) und 2 b) beträgt **€ 60,00 pro Milchkuh**, **€ 36,00 pro GVE** für sonstige Rinder, Pferde und kleine Wiederkäuer.

Bei Almen, deren Netto-Almfutterfläche nur teilweise im Nationalpark liegt, wird dieser Anteil der im Schutzgebiet liegenden Netto-Almfutterfläche dieser Förderung nach 2 a) und 2 b) zugrunde gelegt.

Förderungsvoraussetzung ist die Einhaltung eines Mindestbestoßes und eines Maximalbestoßes durch Pferde, Rinder und kleine Wiederkäuer nach folgender Berechnung:

- a) Maximaler Bestoß mit 0,4 RGVE/ha Netto-Almfutterfläche – umgerechnet auf das ganze Jahr wie folgt:

gealpte RGVE x 0,3 / ha Netto-Almfutterfläche

z.B. 100 RGVE x 0,3 / 75 ha Netto-Almfutterfläche = 0,4 RGVE (auf das Jahr)

Formel für die RGVE-Berechnung: Futterfläche x 0,4 / 0,3 = ..... RGVE (p.a.)

- b) Minimaler Bestoß ist 7,5 % des Maximalbestoßes.

- c) Maximale Förderungsberücksichtigung von 0,3 RGVE/ha Netto-Almfutterfläche – umgerechnet auf das ganze Jahr wie vorstehend:

gealpte RGVE 0,3/ha Netto-Almfutterfläche

0,1 RGVE/ha Futterfläche und eines Maximalbestoßes von 1,3 RGVE/ha Futterfläche.

Maximale Prämienberücksichtigung finden demnach 1,0 RGVE/ha Netto-Almfutterfläche.

Bei der Flächenberechnung für die Besatzdichte sind die Netto-Almfutterfläche und die als Nachweide genutzte Mähfläche der Alm (Almanger) zu berücksichtigen.

Die gesamte Abgeltung für Mehrbelastung nach Pkt.1. und Förderung nach Pkt. 2. dieser Richtlinie werden mit dem Verbraucherpreisindex 2015 oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist der Indexwert vom Jänner 2019 (105,4). Die Indexanpassung erfolgt nach Maßgabe und Vorhandensein der Mittel des Landes Salzburg. Die Beschlüsse dazu erfolgen im Nationalparkkuratorium.





### 3. Gestaltungsmaßnahmen

Als Ergänzung zur Basisförderung des Landes Salzburg durch die Abteilung 4 und/oder anderen landwirtschaftlichen Förderprogrammen können vom Salzburger Nationalparkfonds folgende Gestaltungsmaßnahmen mit nachstehenden Pauschalsätzen gefördert werden:

Förderungsvorhaben	Fördersatz
<input type="checkbox"/> Lärchenschindeldach	€ 65,00 /m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Legschindeldach 70 cm Fichte	€ 58,00 /m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Schindeln Überlegen	€ 7,50 /m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Fichtenschindeldach	€ 58,00 /m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Geschnittene u. profilgehobelte Lärchenschindeln	€ 50,00 /m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Wandschindeln Fichte	€ 40,00 /m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Wandschindeln Lärche	€ 47,00 /m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Wandschindeln Lärche geschnitten	€ 36,00 /m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Holzverkleidung außen Blockhaus	€ 22,00 /m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Holzdachrinne	€ 29,00/lfm.
<input type="checkbox"/> Holzbrunnentrog	€ 93,00/lfm.
<input type="checkbox"/> Stangenzaun 2-reihig	€ 12,00/lfm.
<input type="checkbox"/> Stangenzaun 3-reihig	€ 16,00/lfm.
<input type="checkbox"/> Stangenzaun 4-reihig	€ 20,00/lfm.
<input type="checkbox"/> Gezapfter Stangenzaun Holz	€ 40,00/lfm.
<input type="checkbox"/> Girschtenzaun Holz gespalten	€ 65,00/lfm.
<input type="checkbox"/> Girschtenzaun Stecken geschnitten	€ 58,00/lfm.
<input type="checkbox"/> Girschtenzaun alles geschnitten	€ 52,00/lfm.
<input type="checkbox"/> Stangentor	bis 1,5 m € 125,00 1,5 bis 3,0 m € 250,00 über 3,0 m € 375,00
<input type="checkbox"/> Steinhagsanierung	€ 31,00 - € 63,00/m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Natursteinmauer	reine € 150,00/m <sup>2</sup> vorgemauert € 125,00/m <sup>2</sup> ausgegossen € 75,00/m <sup>2</sup>

Pro Fördergegenstand kann die Förderung der Gestaltungsmaßnahme Dach- bzw. Wandschindeln jeweils nur einmal in einem Zeitraum von 20 Jahren in Anspruch genommen werden.





## 4. Ankaufsprämie heimischer, gefährdeter Haustierrassen

### 4.1. Pinzgauer Rind

Die Ankaufsprämie wird nur unter Einhaltung nachfolgender Kriterien gewährt:

- Reinrassigkeit (Fremdblutanteil von max. 6,25 %), welche durch den Rinderzuchtverband Salzburg bestätigt werden muss.
- Gefördert wird nur der Ankauf von Kühen der Preisklasse A und gekörter Zuchtstiere sowie von Kühen der Preisklasse B inkl. von Mutterkühen.
- Der Käufer, die Käuferin muss Grundbesitzer, Grundbesitzerin im Nationalpark sein oder ein rinderhaltender Betrieb in der Nationalparkregion.
- Die Ankaufsprämie wird nur für Versteigerungen in Maishofen sowie für Rinder, die über die Vermittlungstätigkeit des Rinderzuchtverbandes Salzburg verkauft werden, gewährt.
- Die Prämie kann pro angekauften Tier nur einmal gewährt werden.

Der Förderungssatz beträgt pro Zuchttier:

für Preisklasse A	€ 218,00
für Preisklasse B	€ 73,00

Die Einhaltung der Kriterien der Reinrassigkeit und der Preisklasse überprüft der Rinderzuchtverband Salzburg, über den auch die Abwicklung der Prämie erfolgt. Die Ankaufsprämie wird dann vom Salzburger Nationalparkfonds direkt an den Käufer ausbezahlt.

### 4.2. Norikerpferde

Analog der Ankaufsbeihilfe für reinrassige Pinzgauer Rinder wird für Norikerstuten unter Einhaltung folgender Kriterien eine Ankaufsprämie gewährt:

- Gefördert wird nur der Ankauf von in das Hauptstutbuch eingetragenen Noriker Zuchtstuten mit Wertnote 7,50 und mehr.
- Der Käufer, die Käuferin muss Grundbesitzer, Grundbesitzerin im Nationalpark sein oder ein pferdehaltender Betrieb in der Nationalparkregion.
- Die Prämie kann pro angekauften Tier nur einmal gewährt werden.

Der Förderungssatz beträgt pro Zuchtstute € 218,00

Die Einhaltung der Kriterien überprüft der Pferdezuchtverband Salzburg, über den auch die Abwicklung der Prämie erfolgt. Die Ankaufsprämie wird dann vom Salzburger Nationalparkfonds direkt an den Käufer ausbezahlt.

### 4.3. Kleine Wiederkäuer

Analog der Ankaufsbeihilfe für reinrassige Pinzgauer Rinder und Noriker wird für nachfolgende gefährdete Rassen kleiner Wiederkäuer eine Ankaufsprämie gewährt:

Alpines Steinschaf, Tiroler Steinschaf, Braune Bergschaf, Kärntner Brillenschaf, Pinzgauer Ziege, Tauernschecken Ziege, Pinzgauer Strahlenziege, Pfauenziege.

Der Fördersatz beträgt € 35,00 pro Zuchttier.

Die Einhaltung der Kriterien der Reinrassigkeit überprüft der Schafzuchtverband Salzburg, über den auch die Abwicklung der Prämie erfolgt. Die Ankaufsprämie wird dann vom Salzburger Nationalparkfonds direkt an den Käufer ausbezahlt.





## 5. Vertragsnaturschutz zur Verbesserung der Biodiversität

Über die allgemeinen Nationalpark-Kulturlandschaftsförderungen (Punkt 1.- 3.) hinaus werden zusätzliche, einzelbetriebliche Vertragsnaturschutz-Maßnahmen, die für jede Alm spezifisch erarbeitet werden, zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Biodiversität auf der Alm und zur Absicherung einer standortsangepassten, nachhaltigen Bewirtschaftung der Alm angeboten. Die almwirtschaftliche Nutzung der Almen soll den jeweiligen Klima-, Boden- und Geländeverhältnissen sowie der jeweiligen Pflanzensammensetzung entsprechen. Der richtige Auftriebszeitpunkt, der Wechsel der Beweidungsintensität und die aufgetriebenen Tierarten sind Faktoren, um auf den sensiblen Lebensraum Rücksicht zu nehmen. Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung der naturräumlichen Qualität und der Artenvielfalt von Almen und beinhalten die Umsetzung von konkreten naturschutzfachlichen Maßnahmen bei entsprechendem Handlungsbedarf. Die Erhaltungsziele und Maßnahmen werden gemeinsam mit dem Almbewirtschafter, der Almbewirtschafterin festgelegt, welche im Rahmen der Projektlaufzeit erreicht werden müssen. Die Vertragslaufzeit ist im Einvernehmen zwischen dem Almbewirtschafter, der Almbewirtschafterin und der Nationalparkverwaltung zu vereinbaren, in der Regel orientiert sich diese an der Laufzeit des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL). Der Erfolg der Maßnahmen wird an Hand von Erfolgsfaktoren gemessen. Die vorgesehenen Maßnahmen sichern und/oder verbessern primär den Erhaltungszustand ökologisch wertvoller Lebensräume (vor allem FFH-Lebensräume) und fördern naturschutzfachlich wertvolle Kulturlandschaftselemente. Damit werden konkrete Naturschutzleistungen als einzelbetriebliche Maßnahmen direkt dem Almbewirtschafter, der Almbewirtschafterin honoriert. Die Kosten dafür werden nach den bewilligten Standardkosten für Maßnahmen im Rahmen des Naturschutzplans auf der Alm im Bundesland Salzburg abgegolten.

### Als spezielle Maßnahmen werden angeboten:

- Weidemanagement – Koppeln, Zäunen
- Extensivierung von aktuell überbestoßenen Almen
- Schutz-, Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen für Feuchtflächen und Moore
- Schutz von Flussalluvionen
- Anlage und Schutz von bachbegleitenden Gehölzen
- Anlage, Pflege und Schutz von Hecken, Gehölzen
- Erhaltung von Magerweiden
- Einhaltung Mähzeitpunkt
- Düngereinschränkung/ -verzicht
- Erhaltung von landschaftsprägenden Solitäräumen
- Verwendung standortsangepasster Saatgutmischungen
- Weidepflege durch Entsteinen (händisch oder mit Traktor) - Lesesteinhaufen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lärchwiesen und -weiden





## 6. Förderung von elektrischen handgeführten Geräten

Zur Unterstützung der Umstellung auf umweltfreundliche Technik werden für folgende elektrische handgeführte Geräte Förderungen zur Abdeckung der Mehrkosten gewährt:

- Motorsense
- Motorsäge
- Blasgerät
- Hochentaster

Der Förderungssatz beträgt bei Ankauf eines elektrischen Gerätes inkl. der entsprechenden Standardausrüstung wie Ladegerät, Wechsel-Akku, Rücken-Akku 60 % der Nettokosten:

bei einem Gerät	jedoch max.	€	960,00
bei zwei oder mehreren Geräten	jedoch max.	€	1.680,00

Der Förderungswerber, die Förderungswerberin muss ein land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschafter, eine land- und forstwirtschaftliche Bewirtschafterin, ein Jagdpächter, eine Jagdpächterin oder eine Weggenossenschaft eines Weges jeweils im Schutzgebiet sein. Pro Alm bzw. Jagd bzw. Weggenossenschaft kann diese Förderung jeweils nur einmal für eines der o.a. Geräte in Anspruch genommen werden. Diese Förderung wird nach Vorlage der Rechnungsbelege vom Salzburger Nationalparkfonds direkt an den Förderungswerber, der Förderungswerberin einmalig ausbezahlt

## 7. Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Richtlinien betreffend die Gewährung von Förderungsmitteln des Salzburger Nationalparkfonds“ sind mit folgenden Maßnahmen anzuwenden:

Förderungswerber, Förderungswerberin im Sinne dieser Richtlinie kann jede natürliche oder juristische Person sein, der Eigentümer, Eigentümerin, Nutzungsberechtigter, Nutzungsberechtigte oder Pächter, Pächterin einer Privat- oder Genossenschaftsalm ist, die ganz oder teilweise im Nationalpark Hohe Tauern liegt.

Das Förderungsansuchen ist direkt bei der Nationalparkverwaltung bis spätestens 31.01. des Projektjahres einzubringen, für Maßnahmen gemäß Punkt 1 Abgeltung von Mehrbelastungen nach § 27 S.NPG und gemäß Punkt 2 Förderung zur Erhaltung der Kulturlandschaft nach § 29 S.NPG analog dem Mehrfachantrag bis 15.06. des Projektjahres. Das zu fördernde Vorhaben darf grundsätzlich bei Antragstellung noch nicht verwirklicht bzw. beendet worden sein. Bereits verwirklichte Projekte können nur gefördert werden, wenn sie im besonderen Interesse des Nationalparks liegen und die Verwirklichung noch nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

Das Förderansuchen wird dem Salzburger Nationalparkkuratorium zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch und die Förderungen können nur entsprechend der budgetierten Mittel gewährt werden.

Der Förderungswerber, die Förderungswerberin erklärt mit Unterfertigung der Verpflichtungserklärung ausdrücklich, dass er/sie einverstanden ist,

- den Organen des Salzburger Nationalparkfonds, dem Salzburger Landesrechnungshof und dem Bundesrechnungshof die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens ungesäumt zurückzuerstatten und



- 
- sein/ihr Name und seine/ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages im Tätigkeitsbericht des Salzburger Nationalparkfonds, im Transferbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie in der Transparenzdatenbank veröffentlicht werden.

Diese Nationalparkförderungen gelangen nicht zur Auszahlung bzw. sind rückzuerstatten, wenn im abgelaufenen Jahr vom Förderungswerber, der Förderungswerberin eine rechtskräftig festgestellte Übertretung der Bestimmungen des Salzburger Nationalparkgesetzes erfolgte, sofern diese eine maßgebliche Auswirkung auf den Förderungsgegenstand hat.

Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass die Fördermaßnahme nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des von der Nationalparkverwaltung festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Förderungswerber, die Förderungswerberin muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes wird die antragstellende Person zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt im Kalenderjahr der Feststellung auch in dem darauffolgenden Kalenderjahr von Förderungen ausgeschlossen. Über derartige Sanktionen entscheidet das Nationalparkkuratorium.

Datenschutzinformation: Die Verarbeitung der in diesem Förderantrag enthaltenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Fördervereinbarung mit dem Förderungswerber, der Förderungswerberin. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, zum anderen aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Nähere Information zum Datenschutz und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter [www.salzburg.gv.at/datenschutz](http://www.salzburg.gv.at/datenschutz).